

Amtliche Bekanntmachungen

der Fachhochschule Hagen

Haldener Straße 182, 5800 Hagen 1

Nr 175

Ausgabe und Tag der
Veröffentlichung:
1.04.1985

WAHL WAHL WAHL WAHL WAHL WAHL

WAHL WAHL WAHL

Nachwahl
für die Gruppe der
Studenten zu Senat, Konvent
und den Fachbereichsräten
- Der Wahlvorstand -

WAHLAUSSCHREIBEN

Ort und Tag des Erlasses
und der Bekanntmachung: Hagen / Iserlohn, 01.04.1985

- I. Gemäß § 12 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen - FHG - vom 20.11.1979 (GV. NW. S. 964/SGV. NW. 223) und §§ 2 und 25 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Fachhochschule Hagen - Wahl0 - (Nr. 83 der "Amtlichen Bekanntmachungen", Ausgabe vom 09.02.1982) ist die Nachwahl der studentischen Mitglieder zu Senat, Konvent und den Fachbereichsräten gleichzeitig durchzuführen.
- II. Sollte sich innerhalb von fünf Tagen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens aufgrund notwendiger Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen ergeben, ergänzt der Wahlvorstand das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist spätestens am siebten Werktag nach Erlaß des Wahlausschreibens zu erlassen und bekanntzugeben.
- III. 1. Wahl zum Senat
Gemäß § 4 Abs. 1 Wahl0 sind in den Senat zu wählen:
5 Studenten.
2. Wahl zum Konvent
Gemäß § 4 Abs. 2 Wahl0 sind in den Konvent zu wählen:
15 Studenten.

3. Wahl zu den Fachbereichsräten

Gemäß § 4 Abs. 3 WahlO sind in den jeweiligen Fachbereichsrat zu wählen:

Fachbereichsrat 1 - Architektur

4 Studenten *

Fachbereichsrat 2 - Bauingenieurwesen

4 Studenten *

*einschließlich Studienkolleg, entsprechend des vorgesehenen Studiengangs

Fachbereichsrat 3 - Elektrotechnik

4 Studenten

Fachbereichsrat 5 - Sozialwesen

4 Studenten

Fachbereichsrat 7 - Physikalische Technik

4 Studenten

Fachbereichsrat 8 - Maschinenwesen

4 Studenten.

Eine Wahl zu den Fachbereichsräten des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft entfällt.

Die studentischen Mitglieder dieser beiden Fachbereichsräte sind vom Rektor der Fachhochschule Hagen gemäß des Erlasses vom 26.01.1984, Az.: III B 2 3075/055 und in entsprechender Anwendung des § 71 Abs. 3 Satz 2 FHG kommissarisch mit den von der Gruppe der Studenten vom Fachbereichsrat wahrzunehmenden Aufgaben bis zu dem vom Minister für Wissenschaft und Forschung festzulegenden Ende beauftragt worden.

IV. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis enthält für die einzelnen Wahlen alle wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Studenten.

Alle Studenten, die nach Auslage des Wählerverzeichnisses bis zum Abschluß der Stimmabgabe Mitglieder der Fachhochschule Hagen gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 6 der Grundordnung der Fachhochschule Hagen - GrO - (Nr. 90 der "Amtlichen Bekanntmachungen", Ausgabe vom 12.03.1982) in Verbindung mit § 3 WahlO werden, werden nachträglich im Wählerverzeichnis erfaßt und sind somit wahlberechtigt (§ 8 Abs. 2 WahlO).

Das Wählerverzeichnis liegt ab Montag, dem 01.04.1985, in den Sekretariaten der Fachbereiche und in der Verwaltungsabteilung 2, Zimmer 208, Haldener Straße 182, 5800 Hagen 1, von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Gruppe der Studenten an der Fachhochschule Hagen kann beim Wahlvorstand - Zimmer 208, Gebäude "Haldener Straße 182" - bis spätestens Donnerstag, dem 09.05.1985, 12.00 Uhr, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen.

Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 8 Abs. 1 WahlO)

V. Wahlvorschläge

1. Die Wahlberechtigten sind aufgefordert, innerhalb von drei Wochen nach Erlaß dieses Wahlausschreibens, von Montag , dem 01.04.1985 , bis Montag , dem 22.04.1985 , Wahlvorschläge einzureichen (§ 10 Abs. 1 WahlO).

Die dazu erforderlichen Vordrucke sind erhältlich bei:

Verwaltungsabteilung 2, Zimmer 208, Tel.: 2305/2304, Haldener Straße 182, 5800 Hagen 1, den Sekretariaten der Fachbereiche und im AStA-Büro.

Die Wahlvorschläge sind einzureichen bei:

Verwaltungsabteilung 2

oder

für die Abteilung Iserlohn bei der Außenstelle des Zentralsekretariats in Iserlohn, Frau Wiemann, Am Frauenstuhlweg 31, bzw. bei dem jeweiligen Vertreter im Amt.

Die Wahlvorschläge können entweder während der Dienststunden (7.30 Uhr bis 16.00 Uhr) eingereicht oder durch die Post zugestellt werden. Bei Postzustellung gilt das Datum des Eingangsstempels.

Für die Wahl zu den einzelnen Organen sind verschiedene Vordrucke zu verwenden.

Die Wahlvorschläge sind wie folgt gekennzeichnet:

- | | |
|-------------------------------|---|
| Wahl zum Senat | - rote Vordrucke |
| Wahl zum Konvent | - weiße Vordrucke |
| Wahl zu den Fachbereichsräten | - grüne Vordrucke (getrennt nach Fachbereichen) |

2. a) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen jeweils für die Wahl zum Konvent und Senat ist zulässig.
b) Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Mitgliedern der Gruppe der Studenten, für die Wahl zu den Fachbereichsräten darüber hinaus nur von den wahlberechtigten studentischen Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nichtvorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Jeder Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat ein Vorschlagsberechtigter für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen (§ 10 Abs. 3 WahlO)!
c) Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der Studenten und, für die Wahl zu den Fachbereichsräten darüber hinaus, nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden. Jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird der Bewerber gestrichen (§ 10 Abs. 4 WahlO).

3. a) Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten:
1. Die Wahl, für die die Bewerber benannt werden;
 2. die Gruppe, für die die Bewerber benannt werden;
 3. Name, Vorname, Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit sowie die Matrikelnummer des Bewerbers;
 4. im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen (§ 11 Abs. 1 WahlO).
- b) Jeder Wahlvorschlag muß mindestens zwei vom Hundert, wenigstens aber von zwei und höchstens 25 Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit gültig unterzeichnet sein. Dem Wahlvorschlag muß die schriftliche Zustimmungserklärung des Vorgeschlagenen beiliegen (§ 11 Abs. 2 WahlO).
Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen sein.

- c) Jeder Wahlvorschlag muß demnach unterzeichnet sein:

FÜR DIE WAHL ZUM SENAT

von 25 wahlberechtigten Studenten

FÜR DIE WAHL ZUM KONVENT

von 25 wahlberechtigten Studenten

FÜR DIE WAHL ZU DEN FACHBEREICHSRÄTEN

im Fachbereich 1^{*} von mindestens 10 Studenten

im Fachbereich 2^{*} von mindestens 9 Studenten

im Fachbereich 3 von mindestens 11 Studenten

im Fachbereich 5 von mindestens 15 Studenten

im Fachbereich 7 von mindestens 7 Studenten

im Fachbereich 8 von mindestens 16 Studenten

^{*}einschließlich Studienkolleg, entsprechend des vorgesehenen Studiengangs.

4. Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie
nicht fristgerecht eingereicht werden
oder

den Bestimmungen von Ziff. 2c Satz 1
und 3b nicht entsprechen (§ 10 Abs. 5 WahlO).

Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist (§ 17 Abs. 1 WahlO).

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt sind. Fehlt in den Wahlvorschlägen eine Erklärung hierüber, so gilt derjenige Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht.

Der Vertretungsberechtigte hat seine Anschrift anzugeben.

Die Wahlvorschläge werden spätestens

am Mittwoch, dem 08.05.1985

in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht und in den Sekretariaten der Fachbereiche, an den Anschlagstellen für die Mitarbeiter, an den Anschlagstellen im Studienkolleg und an den Anschlagstellen des AStA ausgehängt.

VI. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe findet für alle Wahlen

am Dienstag, dem 14.05.1985

in der Zeit

von 8.00 bis 16.00 Uhr statt.

Wahllokale sind:

- für die Fachbereiche 1 und 2 - Raum 201, Gebäude "Rathausstraße"
- für die Fachbereiche 3 und 4 - Eingangshalle, Gebäude "Haldener Straße"
- für den Fachbereich 5 - Eingangshalle, Gebäude "Im Alten Holz"
- für den Fachbereich 6 - Eingangshalle, Gebäude "In der Krone"
- für die Fachbereiche 7 und 8 - Raum 121, Gebäude "Am Frauenstuhlweg"
- für das Studienkolleg - Eingangshalle, Gebäude "Haldener Straße"

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal seines Fachbereichs wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wahlberechtigten müssen sich ausweisen können.

VII. Briefwahl

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen. Sie erhalten auf Antrag vom Wahlvorstand zum Zwecke der schriftlichen Stimmabgabe jeweils Stimmzettel mit Wahlumschlägen, Briefwählerläuterungen und Wahlschein sowie einen vorbereiteten Freiumsschlag (Wahlbriefumschlag) ausgehändigt oder übersandt.

Anträge auf schriftliche Stimmabgabe sind spätestens bis

Mittwoch, dem 08.05.1985, 16.00 Uhr

persönlich oder durch einen entsprechend ausgewiesenen Beauftragten beim Wahlvorstand, Zimmer 208, Gebäude "Haldener Straße 182", 5800 Hagen 1, zu stellen. Der Wahlbriefumschlag muß vor Abschluß der Stimmabgabe eingegangen sein. Maßgebend ist das Datum des Eingangsstempels der Fachhochschule Hagen.

VIII. Stimmenauszahlung

Die öffentliche Auszahlung der Stimmen findet am

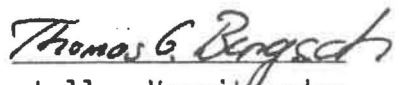
Mittwoch, dem 15.05.1985 (ab 10.00 Uhr)

in Raum 210 der Fachhochschule Hagen, Haldener Straße 182, 5800 Hagen 1,
statt.

Hagen/Iserlohn, 01.04.1985


Vorsitzende


stellv. Vorsitzender


stellv. Vorsitzender